

möglich? Man hält die protestantische Bevölkerung von Jugend an in solchen Vorurteilen gefangen, daß sie schon beim Namen „Jesuiten“ in Schrecken gerät. Liebe und Anerkennung kann deshalb der Orden bei ihnen zwar nicht erwarten. Doch eines darf und muß er fordern: Gerechtigkeit, und die müßte genügen, das ungerechte Verbanngesetz aufzuheben.

Die Sentenz ex informata conscientia.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der röm. Rota.

Zur Literatur vgl. die größeren kanonistischen Werke; außerdem: Bourret François: Des Sentences ecclésiastiques dites „de conscience informée“, Montpellier 1909; Heiner, „Der kirchliche Strafprozeß“, Köln 1912, Verlag von Bachem, S. 96 ff. — Instructio S. Congregationis Episcoporum et Regularium „de processu in causis clericorum“ vom 11. Juni 1880; Instructio S. Congregationis de Propaganda Fide „super suspensiones ex informata conscientia“ vom 20. Oktober 1884. — Ferner die Bullen Benedikts XIV. „Ad militantis“ vom 30. März 1742, und „Firmandis“ vom 6. November 1744; endlich die Bulle „Auctorem Fidei“ Pius VI. vom 28. August 1794, und verschiedene Entscheidungen der Konzilstongregation.

Im Anschluß an den interessanten Artikel „Priesterberuf“ im II. Heft des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift (S. 262—297) dürfte es nicht ohne Bedeutung sein, die kanonistische Frage zu erörtern, ob und inwieweit ein Minorist oder Majorist ein Anrecht auf Ordination geltend machen könne, und unter welchen Bedingungen der Ordinarius „ex informata conscientia“ einen solchen zurückweisen kann.

1. Vorbemerkungen. Ordination bedeutet im Kirchenrechte den rituellen Weiheakt, wodurch der Bischof dem Weihekandidaten die Befähigung zur Vornahme kirchlicher Handlungen mitteilt. In der abendländischen Kirche gibt es bekanntlich vier niedere (ordines minores) und mit Einschluß des Episkopates vier höhere Weihen (ordines majores). Der Empfänger der ersten heißt Minorist, jener der letzteren Majorist. Die Tonsur ist nach allgemeiner Ansicht kein Ordo, sondern nur der Akt der Aufnahme in den Clerus, somit also die Vorstufe zu den ordines.¹⁾ Tonsurierte und Minoristen können immer in den Laienstand zurücktreten, während dies den Majoristen nur unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen gestattet ist. Zum Empfang der Weihen sind ganz unsägig Personen des weiblichen Geschlechtes, Ungetaufte und absolut Widerstrebende. Unerlaubt ist der Empfang der Weihen für Irreguläre. Seitens des Empfängers der Weihen ist erforderlich der geistliche Beruf, erprobte Tugend, ent-

¹⁾ Es sei angedeutet, daß über die Zahl der Weihestufen gestritten wird, indem einige, da sie Episkopat und Presbyterat als einen Ordo betrachten, deren nur sieben annehmen, andere aber, welche die Tonsur ebenfalls für einen Ordo halten, neun Weihestufen zählen. Vom Standpunkte des kanonischen Rechtes werden richtiger acht Ordines gezählt.

sprechende Kenntnisse und standesmäßige Lebensversorgung durch Nachweis des sogenannten Ordinationstitels. Um das Vorhandensein dieser Erfordernisse zu konstatieren, hat der Bischof die strenge Pflicht, jeden Kandidaten einem dreifachen Skrutinium zu unterziehen, d. h. sich durch Prüfungen und Zeugnisse von dessen Tauglichkeit und Würdigkeit zu überzeugen.¹⁾ Der Bischof kann nun auf Grund der eingeholten Informationen die Aufnahme in den Klerus, beziehungsweise die weitere Promotion eines Klerikers verweigern. Tut er dies, ohne dafür im Rechte einen Grund zu haben, dann kann der Abgewiesene gegen den Bischof die instanzmäßige Beschwerde führen. Ver sagt aber der Bischof die Ausnahme in den Klerus oder die Erteilung weiterer Weihen an einen Kleriker, ohne hiefür überhaupt einen Grund anzugeben, so gibt es keine Appellation im eigentlichen Sinne, sondern nur einen Rekurs oder eine Vorstellung an den Papst. Die Sentenz nun, durch welche der Ordinarius einem Kleriker ohne jegliches Gerichtsverfahren das Vor rücken untersagt oder die Ausübung der bereits erhaltenen ordines verbietet, heißt im Kirchenrechte „sententia ex informata conscientia“. Diese Sentenz bildet eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß ein Kleriker ohne regelrechtes Gerichtsverfahren nicht verurteilt und bestraft werden darf, und kann, wie weiter unten gezeigt werden wird, nur dann gefällt werden, wenn es sich um ein geheimes Verbrechen seitens des Klerikers handelt.

2. Geschichtliches. Vor dem Tridentinum durfte niemand wegen eines geheimen Verbrechens vom Empfange der Weihen ab gehalten oder an der Ausübung der bereits erhaltenen gehindert werden. Diese Bestimmung wurde bereits von Alexander III. (1159 bis 1181) getroffen²⁾ und dann von Gregor IX. (1227—1241) bestätigt.³⁾ Nur die Praelati regulares hatten schon vom Papste Lucius III. (1181—1185) die Gewalt erhalten, ihren Untergebenen, die sie eines geheimen Vergehens schuldig erkannten, das Aufsteigen zu den höheren Weihen zu verbieten.⁴⁾ Weil dieses außerordentliche

¹⁾ Gemäß der Mahnung des Apostels Paulus an Timotheus: „Manus cito nemini imposueris“ (1 Tim 5, 22). Neben das Skrutinium vgl. cap. un. X. I. 12.; Concil. Trid. sess. XXIII, c. 5. u. 7. de ref, wo verordnet wird, daß Aspiranten der Minoras ein günstiges Zeugnis des Pfarrers und Schulseifers vorlegen sollen. Auch unmittelbar vor der Ordination findet noch ein Skrutinium statt. Auf die Frage des ordinierenden Bischofes: „Scis, illos esse dignos?“ antwortet der Archidiakon: „Quantum humana fragilitas nosse sinit, et scio, et testificor ipsos dignos esse ad huius onus officii“ (Pontificale Rom. tit. de ordinatione diaconi et presbyteri). Diese Antwort kann der Archidiakon mit ruhigem Gewissen geben, wenn er auch vielleicht nicht weiß, ob der oder die zu Ordinierenden wirklich würdig sind. Denn die Würdigkeit des Ordinanden wurde ja schon früher festgestellt. Somit ist das Zeugnis des Archidiakons vor der Ordination zum Diaconat und Presbyterat, sowie die Aufforderung an das Volk, ein etwaiges Weihehindernis anzugezeigen, zur rituellen Form geworden. (Vgl. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, I. S. 319.) — ²⁾ c. 4. X. V. 1. — ³⁾ c. 17. X. I. 11. — ⁴⁾ c. 5. X. I. 11.

Verfahren für die Orden sich ausgezeichnet bewährte, so glaubte das Konzil von Trient, die gleiche Vollmacht auch den Bischöfen geben zu sollen, um so der Entstiftlichung des Klerus zur Zeit der Reformation zu steuern. Darum statuierte es sess. XIV, cap. 1. de ref.: „Quum honestius ac tutius sit subjecto, debitam praepositis obedientiam impendendo in inferiori ministerio deservire quam cum praepositorum scandalo graduum altiorum appetere dignitatem,¹⁾ ei, cui ascensus ad sacros ordines a suo praelato ex quacumque causa, etiam ob occultum crimen quomodolibet, etiam extrajudicialiter fuerit interdictus, aut qui a suis ordinibus seu gradibus vel dignitatibus ecclesiasticis fuerit suspensus, nulla contra ipsius praelati voluntatem concessa licentia de se promoveri faciendo, aut ad priores ordines, gradus, dignitates sive honores restitutio suffragetur.“ Dieses vom Tridentinum festgesetzte außergerichtliche Verfahren wurde später (besonders von den Päpsten Benedikt XIV. und Pius VI.) „sententia ex informata conscientia“ genannt, weil die Straffentenz nicht auf Grund eines kirchlichen Gerichtsverfahrens, sondern nur aus Ursachen, die dem Bischof bekannt sind, gefällt wird. Wenn durch die Sentenz die Ausübung des Ordo verboten wird, so nennt man sie auch „suspensio ex informata conscientia“. Dieses Tridentinische Dekret fand, wie im allgemeinen das ganze Konzil von Trient, zahlreiche Gegner. Besonders waren es die Jansenisten und Gallikaner, nach deren Ansicht die Bischöfe Kraft des Tridentinums nur das Recht haben, vom Empfange der Weihen auszuschließen, nicht aber von einem bereits empfangenen Ordo zu suspendieren. Ihr Hauptargument stützt sich auf die Worte: „ex quacumque causa, etiam ob occultum crimen, quomodolibet, etiam extrajudicialiter“, welche Worte, wie sie behaupten, nur das Vorrücken zu weiteren Weihen unterjagen, nicht aber auf die im zweiten Teile des Dekretes ausgesprochene Suspension sich beziehen. Doch hat die Konzilskongregation wiederholt das Gegenteil erklär.²⁾

¹⁾ Diese Begründung ist wörtlich dem vorhin zitierten c. 5. X. I. 11 entnommen. — ²⁾ So am 26. November 1657: „S. C. interrogata ab episcopo Aleriensi, an verba illa: „ob occultum crimen, quomodolibet, etiam extrajudicialiter“ expressa dumtaxat in prima parte periodi, censeantur repetita in secunda parte, adeo ut inde colligi valeat, praelatum nedum posse ob occultum crimen extrajudicialiter interdicere suo subditu ascensum ad ordines, sed itidem ob occultum crimen posse etiam extrajudicaliter illum suspendere ab ordinibus jam suspectis? S. C. re sedulo examinata, censuit, non recessendum ab antiquis declarationibus super hoc eodem dubio pluries datis, ac proinde affirmative respondit“ (Vgl. Benedikt XIV., De synodo dioec. lib. XII, cap. VIII, n. 3). — Ebenso am 14. November 1694: „Bononiensis episcopus supplicat declarari, an Ordinarius locorum vigore facultatis sibi concessae a Sacro Concilio Tridentino sess. XIV. cap. 1. liceat ob legitimas causas suspendere, etiam extrajudicialiter, clericos et presbyteros saeculares, etiam parochos sibi subditos sublata eis potestate appellandi? S. C.

Trotzdem stellte die Synode von Pistoja (im Jahre 1786) zwei Thesen auf, nach welchen die Bischöfe nicht die Macht vollkommenheit haben, einen Kleriker ex informata conscientia zu suspendieren. Beide Thesen wurden von Pius VI. in der Bulle „Auctorem fidei“ vom 28. August 1794 verurteilt.¹⁾

Die Gegner der sententia ex informata conscientia haben auch behauptet, daß es dem natürlichen Rechte widerspreche, daß jemand verurteilt werde, ohne angehört zu werden und ohne ihm die Möglichkeit zu bieten, sich verteidigen zu können; ja man hat sogar gesagt, daß das außerordentliche Verfahren der sententia ex informata conscientia der Willkür und Ungerechtigkeit Vorschub leiste. Wie ungerechtfertigt diese Anschuldigung ist, wird sich aus den später zu besprechenden Bedingungen, unter welchen der Bischof die Straffsentenz fällen kann, ergeben. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß Inkonvenienzen vorgekommen sind. Da nämlich der Wortlaut des Tridentinischen Dekretes nicht ganz klar ist, so entstanden manche Mißverständnisse. Doch hat die Konzilskongregation die strittigen Punkte wiederholt entschieden und über die Ausdehnung und Handhabung des in Frage stehenden außerordentlichen Strafmittels genaue Vorschriftenmaßregeln erlassen.

3. Trotz der Anfeindungen, welche die Sentenz ex informata conscientia vielfach gefunden hat, ist sie doch eine sehr nützliche, ja geradezu notwendige Einrichtung, weil sie nicht selten das einzige Mittel ist, um Unwürdige vom Empfange der Weihen fernzuhalten oder ihnen die Ausübung der bereits empfangenen Ordines zu verbieten. Über die Nützlichkeit, ja Notwendigkeit dieses außerordentlichen Verfahrens spricht sich Cavagnis²⁾ treffend aus, indem er sagt: „Cum finis ministerii ecclesiastici sit bonum ecclesiae, patet non modo quosdam repelli posse extrajudicialiter a ministerio suscipiendo, sed etiam suspendi ab eius exercitio, si id utile esse possit. Iamvero id aliquando est utilissimum, imo et necessarium. Cum autem episcopus nequeat hac facultate uti nisi per modum exceptionis et insuper res sit provisoria . . . apparel pro bono spirituali publico toleranda esse et quaedam incommoda, quae aliquando per accidens esse possent . . .

respondit: Ordinariis ut supra licere.“ (Vgl. Bouix, *De judiciis eccl.* t. II, p. 321.)

— Am 16. Dez. 1730 entschied die Konzilskongregation, daß die vom Bischof von Capitra über zwei Priester ex informata conscientia verhängte suspensio a divinis aufrecht zu erhalten sei. — Die gleiche Entscheidung erlöß am 20. Aug. 1755 in einem Falle aus der Diözese Tarent (vgl. Benedikt XIV. *De synodo dioec. a. a. D.*) — ¹⁾ These 49: „Item (propositio), quae damnat ut nullas et invalidas suspensiones ex informata conscientia: falsa, perniciosa, in Tridentinum injuriosa.“ These 50: „Item in eo, quod insinuat, soli episcopo fas non esse uti potestate, quam tamen ei defert Tridentinum (sess. XIV. cap. 1. de ref.), suspensionis ex informata conscientia legitime infligendae: iurisdictionis praelatorum ecclesiae laesiva.“ — ²⁾ *Institutiones juris publici* t. II, c. III, art. 2, n. 63.

secus aliquando impossibilis esset recta gubernatio.“ Auch die römischen Kongregationen haben den Nutzen der Strafart ex informata conscientia wiederholt anerkannt. Die Instruktion der Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 11. Juni 1880, die das kirchliche Gerichtsverfahren so bedeutend vereinfachte, hat ausdrücklich erklärt, daß genannte Strafart zu Recht bestehet, indem sie sagt: „Plenam quoque vim servat suam extrajudiciale remedium ex informata conscientia pro criminibus occultis, quod decrevit s. Tridentina synodus in sess. 14. cap. 1. de ref. adhibendum cum illis regulis et reservationibus, quas constanter servavit predicti capititis interpretatione S. Conc. congregatio in pluribus resolutionibus et praecipue in Bosnien. et Sirmien. diei 20. Decembris 1873.“¹⁾ Die Instruktion der Kongregation der Propaganda vom 20. Oktober 1884²⁾ an die Missionsbischöfe lobt einleitend das Tridentinische Dekret mit folgenden Worten: „Cum occultorum quoque criminum quaeque prodere non expediret, facilis et prompta, nempe a judiciariis formis libera, coercitio aliquando necessaria sit ad sacri ministerii libertatem et fidelium utilitatem tuendam, hinc sapientissimo consilio Tridentini Patres sess. XIV. cap. 1. de ref. decreverunt . . .“ (es folgt nun der bereits oben zitierte Wortlaut des Dekretes). Der Nutzen also, ja die Notwendigkeit der Sentenz ex informata conscientia kann nicht bezweifelt werden.

4. Gegenstand dieser außerordentlichen Strafart ist, wie bereits angedeutet, für Laien die Auschließung vom Empfange der Weihen, für Kleriker aber die Verweigerung des Vorrückens zu höheren Weihen und das Verbot der Ausübung der bereits erhaltenen ordines, mögen diese Kleriker was immer für Offizien und Dignitäten haben. Eine andere Strafe als die genannten kann der Bischof ex informata conscientia nicht verhängen. Er kann also auf diesem außerordentlichen Wege nicht auf Exkommunikation, Interdikt, Einsperrung in einem Kloster, Versezung³⁾ u. s. w. erkennen. Ebenso wenig kann der Bischof ex informata conscientia nach der wahrscheinlicheren Ansicht eine suspensio a beneficio verhängen, wie er auch auf diesem Wege niemand von dem Erwerbe eines Kirchenamtes, zum Beispiel durch Ablehnung der Präsentation, zurückweisen kann.⁴⁾

5. Kompetent zur Fällung der Sentenz ex informata conscientia sind nach dem Wortlauten des Tridentinums die Praelati. Darunter sind zunächst die Bischöfe zu verstehen, dann aber auch die Praelati nullius, die Praelati regulares und die apostolischen Vikare. Bezuglich der Kapitelvikare gehen die Ansichten der Autoren

¹⁾ Art. 9 der genannten Instruktion. Bezuglich der zitierten Entscheidungen vgl. A. S. S. Band VII, S. 575, ferner Band XIV, S. 299, und Band XIX, S. 561. — ²⁾ Die Instruktion hat den Titel: „De suspensionibus ex informata conscientia.“ — ³⁾ Daran hat auch das Dekret „Maxima cura“ vom 20. August 1910 betreffs der administrativen Entfernung der Pfarrer nichts geändert. — ⁴⁾ Vgl. Heiner, „Der kirchliche Strafprozeß“ S. 101.

auseinander, doch ist nicht einzusehen, mit welchem Rechte man ihnen diese Gewalt streitig machen will. Geht ja während der Sedisvakanz in der Regel die ganze Jurisdictio ordinaria an das Kapitel und durch dieses an den Kapitelsvikar über.¹⁾ Darum muß der Kapitelsvikar auch berechtigt sein, eine Sentenz ex informata conscientia zu fällen. Doch soll er aus Klugheitsgründen von diesem außerordentlichen Strafmittel nur in äußerst notwendigen Fällen Gebrauch machen. Auch dem Generalvikar wollen einige Kanonisten die gleiche Gewalt verleihen und führen für ihre Ansicht folgenden Beweis an: Bischof und Generalvikar bilden bezüglich der Jurisdiktion eine moralische Person. Darum gibt es auch keine Appellation vom Generalvikar an den Bischof, da ersterer ja die gleichen jurisdiktionalen Vollmachten hat wie letzterer. Dieser Beweis ist jedoch nicht stichhaltig. Ohne Zweifel ist die Jurisdiktion des Generalvikars eine ordentliche. Doch ist diese Jurisdiktion beschränkt. Unter anderem ist gerade die Bestrafung der schweren Verbrechen der Geistlichen im Rechte der Jurisdiktion des Generalvikars entzogen.²⁾ Doch kann der Bischof durch ein Spezialmandat seinem Generalvikar auch die Gewalt erteilen, die Sentenz ex informata conscientia zu fällen. Hierbei ist aber zu bemerken, daß im allgemeinen der Bischof selbst genannte Sentenz fällen soll.

6. Ex informata conscientia kann der Bischof nur dann vorgehen, wenn es sich um ein crimen occultum handelt. Zunächst muß also ein eigentliches Verbrechen, ein crimen vorliegen. Wegen leichter Vergehen kann eine Sentenz ex informata conscientia nicht verhängt werden. Auch dann kann nicht ex informata conscientia vorgegangen werden, wenn es sich z. B. herausstellt, daß ein Kleriker wegen Mangel an Kenntnis unfähig ist, die zu übernehmenden oder schon übernommenen Funktionen zu erfüllen.³⁾ Soll ein solcher am

¹⁾ Vgl. cap. unicum tit. 17, 1. I. in 6^o: „Episcopali sede vacante potest Capitulum seu is, ad quem episcopalis jurisdicatio tunc temporis noscitur pertinere, iis, quibus posset episcopus, si viveret, ab excommunicationis sententia, sive juris sive hominis fuerit, absolutionis beneficium impertiri, nisi ei fuerit a sede Apostolica interdicta potestas.“ (Vgl. auch c. 4, 1. I. in 6^o tit. VIII.) — ²⁾ C. 2. 1. I. tit. XIII in 6^o: „Licet in officialem episcopi per commissionem officii generaliter sibi factam causarum cognitio transferatur, potestatem tamen inquirendi, corrigendи aut puniendi aliquorum excessus, seu aliquos a suis beneficiis, officiis vel administrationibus amovendi transferri nolumus in eundem, nisi sibi specialiter haec committantur.“ (Vgl. auch C. Trid. sess. XXIV, cap. XX, de ref.) — ³⁾ „Si episcopus in vim capitatis 1. sess. 14. eiusdem concilii (Trid.) contra clericos processerit tamquam illiteratos, a decreto suspensionis huiusmodi dari appellationem ad effectum devolutivum tantum, non autem suspensivum. Caeterum si processerit contra eos tamquam delinquentes, facultate sibi tributa a capite eiusdem sessionis, a suspensione lata ab eo dari nullam appellationem.“ S. C. Conc. in Calaguritana (Calahorra in Spanien) vom 10. Mai 1625. Hierach kann also ein Kleriker, der wegen wissenschaftlicher Unfähigkeit verurteilt wird, appellieren. Denn Unfähigkeit ist an sich kein Verbrechen. Wenn aber der Kleriker ex informata conscientia wegen eines Deliktes bestraft wird, dann gibt es, wie später gezeigt werden wird, keine Appellation.

Vorrücken, bezw. an der Ausübung seines Ordo gehindert werden, so muß ihm ein regelrechter Prozeß gemacht werden.¹⁾ Damit also die Sentenz ex informata conscientia gefällt werden kann, muß ein wirkliches Verbrechen vorliegen. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß für die Ausschließung vom Empfange der Weihen ein minder großes Verbrechen genügt als für die Suspension von der Ausübung der bereits erhaltenen Orden. Im ersten Falle, also wenn es sich um Ausschluß vom Empfange der Weihen handelt, spielen besonders die Seminar-Rektoren eine große Rolle. Sie überwachen ja die Studien und die Aufführung der Weihekandidaten, sie können und sollen über dieselben Informationen einziehen und sind darum in der Lage, dem Bischofe über die Würdigkeit der Kandidaten zu referieren. Man kann also sagen, daß eigentlich die Seminar-Rektoren — allerdings im Namen des Bischofes — über die Zulassung der Kandidaten zum Empfange der Weihen, bezw. über deren Ausschluß von denselben, ex informata conscientia entscheiden. Der Ausschluß von den Weihen in der eigenen Diözese hinderte früher einen Kleriker nicht immer vom Empfange der Ordination; denn der entlassene Seminarist konnte vielfach ohnweiters in eine andere Diözese eintraten und sich dort weißen lassen. Dieser Missbrauch hat aber seit dem Dekret der Konzilskongregation „De Seminariorum alumnis“ vom 22. Dezember 1905 aufgehört, da ein vom eigenen Bischofe entlassener Seminarist nur unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen aufgenommen und geweiht werden darf.

Kraft des Tridentinums kann der Bischof jemanden ex informata conscientia vom Empfange aller Orden ausschließen, beziehungsweise jedem Kleriker die Ausübung der bereits empfangenen Orden verbieten, vorausgesetzt, daß ein Verbrechen vorliegt. Dieses Verbrechen aber muß ein geheimes, ein crimen occultum sein. Darunter versteht man ein solches, das in foro externo überhaupt nicht bewiesen werden kann, oder aber, wenn es auch gerichtlich bewiesen werden könnte, wegen des voraussichtlichen Uergernisses für die Gläubigen oder eines Nachteiles für Kirche und Religion besser unbekannt bleibt.²⁾ Darum antwortete der Heilige Stuhl im Jahre 1863 auf die Anfrage, ob die Suspension ex informata conscientia,

¹⁾ Im Dekrete „Maxima cura“ vom 20. August 1910 wird cap. 1, n. 2 „imperitia et ignorantia, quae paroeciae rectorem imparem reddit suis sacris officiis“ als Grund zur administrativen Entfernung eines Pfarrers angegeben. — ²⁾ Vgl. Santi, Praelect. jur. can. lib. V, tit. I, n. 18: „Occultum crimen est 1. illud quod in foro externo nec probari nec condemnari potest; 2. illud, quod licet legitime probationibus possit demonstrari, tamen id fieri non posset absque fidelium scandalo et majori ipsius cleri delinquentis detimento.“ — Artikel 7 der Instruktion der Propaganda vom 20. Oktober 1884 sagt: „Ad hoc autem, ut (culpa) sit occulta, requiritur, ut neque in judicium, neque in rumores vulgi deducta sit, neque insuper eiusmodi numero et qualitati personarum cognita sit, unde delictum censi debeat notorium.“ Vgl. hierzu den Artikel 13 der nämlichen Instruktion.

mit der mehrere Kleriker bestraft wurden, weil sie einen an den Papst gerichteten Brief, in welchem dieser aufgefordert wurde, dem Kirchenstaate zu enthagen, unterschrieben hatten und somit den von Pius V. in der Konstitution „Admonet nos“ vom 9. April 1567 festgestellten Zensuren verfallen waren, aufrecht zu erhalten seien, affirmative, seu eas sustineri.¹⁾ In diesem Falle war der gerichtliche Beweis moralisch unmöglich, und zwar wegen Befürchtung eines öffentlichen Aergernißes und wegen Insamierung dritter Personen. Der gerichtliche Beweis kann aber auch physisch unmöglich sein, z. B. durch Hintertreiben seitens der weltlichen Gewalt oder der Gemeinde oder durch Weigerung der Zeugen, gerichtliches Zeugnis abzulegen, so daß ein regelrechter Prozeß unmöglich ist. Demnach ist unter crimen occultum nicht ein in sich geheimes oder gänzlich unbekanntes Verbrechen zu verstehen. Der Unterschied zwischen crimen occultum und crimen publicum liegt darin, daß für jenes ein gerichtlicher Beweis physisch oder moralisch unmöglich ist, für dieses aber ein solcher herbeigeschafft und das Verfahren selbst durchgeführt werden kann. Die sententia ex informata conscientia kann also nicht nur nicht angewendet werden, wenn es sich um ein notorisches oder öffentliches Verbrechen handelt, sondern auch dann nicht, wenn ein geheimes Verbrechen vorliegt, das aber in einem Untersuchungsprozeß physisch oder moralisch bewiesen werden kann.²⁾

Wer sich gleichzeitig eines öffentlichen und geheimen Verbrechens schuldig gemacht hat, kann trotzdem wegen des geheimen Verbrechens ex informata conscientia verurteilt werden. Auch dann kann der Bischof ex informata conscientia vorgehen, wenn das gerichtliche Verfahren gegen den Delinquenten zwar eingeleitet wurde, jedoch wegen Mangel an Beweisen eingestellt werden mußte und somit Freispruch erfolgte. In diesem Sinne ist der Artikel 8 der Instruktion der Propaganda vom 20. Oktober 1884 zu verstehen, wo es heißt: „Verum tenet etiam suspensio, si ex pluribus delictis aliquod fuerit notum in vulgus, aut si crimen, quod ante suspensionem fuerat occultum, deinceps post ipsam fuerit ab aliis evulgatum.“

Es gibt Kanonisten, welche behaupten, daß der Bischof auch gegen öffentliche Verbrechen ex informata conscientia vorgehen kann. So lehrt Bouix,³⁾ gestützt auf die im Tridentinischen Dekrete enthaltenen Worte: „etiam ob occultum crimen“, daß der Bischof jemanden ex informata conscientia verurteilen kann, sei dann das Verbrechen ein geheimes oder ein öffentliches; „nam ubi de aliqua specie aliquid affirmatur cum particula ‚etiam‘, affirmatio cadit et fortius in alias omnes species, prout sensus grammaticalis indicat et docent communiter canonistae.“ Wie nun, so argumentiert Bouix weiter, derjenige, der die facultas hat absolvendi

¹⁾ Vgl. Djetti, Synopsis II³, col. 2345. — ²⁾ Vgl. Heiner, Der kirchliche Strafprozeß, S. 99. — ³⁾ De judiciis ecclesiasticis II., cap. III.

a casibus etiam episcopo reservatis, um so mehr von den nicht reservierten Fällen losz sprechen kann, so muß der Bischof kraft des Tridentinums, das ihm das Recht einräumt, „etiam ob occultum crimen“ gegen einen Kleriker außergerichtlich vorzugehen, die gleiche Fakultät haben, wenn es sich um ein öffentliches Verbrechen handelt. Doch der Vergleich, den Bouix anführt, hinkt. Es ist ja richtig, daß derjenige, der „a casibus etiam episcopo reservatis“ absolvieren kann, um so mehr die Vollmacht hat, von den nicht reservierten Fällen loszusprechen. In unserem Falle aber handelt es sich um öffentliche und geheime Verbrechen, die voneinander logisch ganz verschiedene Artbegriffe sind. Es läßt sich darum nicht, wie bei den Reservatfällen, das Prinzip anwenden: „qui plus potest, etiam minus potest.“ Denn zwischen öffentlichen und geheimen Verbrechen gibt es kein mehr und kein weniger in dem Sinne, daß die ersten als Gattungsbegriff die letzteren als Artbegriff einschließen. Vielmehr muß daher, da es sich in unserem Falle um eine Strafe handelt, das Prinzip zur Anwendung kommen: „Odia sunt restringenda.“ Der Tridentinische Text ist also strikter Interpretation. Bouix kann für seine Lehre kaum einige Autoren namhaft machen und muß sich selbst gestehen, daß die Jurisprudenz gegen ihn ist. Es genügt übrigens zu konstatieren, daß die römischen Kongregationen seit jeher das Tridentinische Dekret strikt interpretiert haben, wie dies aus verschiedenen Fällen hervorgeht.¹⁾ Auch die Instruktion der Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 11. Juni 1880 und die Instruktion der Propaganda vom 20. Oktober 1884 lehren die strikte Interpretation des Tridentinischen Dekretes. Erstere sagt Artikel 9: „Insuper vim suam plane retinet remedium extrajudiciale, quod ex informata conscientia appellatur et pro criminibus

¹⁾ So in der causa S. Severini vom 19. September 1778: „Episcopus S. Severini (S. Severino in den ital. Marken) sacerdotem Laetum, parochum Castri Fondalis non tam in officio suo desidem quam uti scandalosum et diffamatum in vim cap. 1. sess. XIV. Conc. Trid. arcendum censuit ab officio illique paroeciae oeconomum propositum. Laetus recursum habuit ad S. Concilii Congregationem et propositum fuit dubium: an sustineatur apposito oeconi, seu potius parochus Laetus sit reintegrandus ad regimen suae ecclesiae parochialis in casu? S. C. Conc. Trid. interpres respondit: negative ad primam partem, affirmative ad secundam, reservato jure promotori fiscali agendi contra parochum ad formam Concilii Tridentini et amplius.“ — Ähnlich in der causa S. Agatha Gothorum (Prov. Neapel) vom 26. Februar 1853: „Episcopus archipresbyterum curatum D'Ambrosio ex informata conscientia suspenderat a dignitate archipresbyterali, animarum cura, et sacrorum ordinum exercitio, absque ulla temporis determinatione. Huius sententiae validitatem dupli ex capite impetebat D'Ambrosio, 1^o quia delictum, propter quod lata fuerat, erat publicum, 2^o quia poena erat tempore indefinita. Proposito dubio: an constet de validitate suspensionis in casu — responsum fuit: negative, salvo jure episcopo procedendi prout de jure.“ (Vgl. De Angelis, Prael. juris canonici t. IV, §. 69 ff.) — Die gleiche Kongregation erklärte ferner in der causa Sirmien. vom 20. Dezember 1873: „Ut episcopi in vim cap. 1. sess. XIV. de ref. procedere possint, opus est, ut crimen sit occultum.“

occultis adhibendum decrevit Conc. Trid. (sess. XIV. cap. 1. de ref.)¹⁾ Letztere drückt sich Artikel 6 noch deutlicher aus mit den Worten: „suspensioni ex informata conscientia justam ac legitimam causam praebet crimen seu culpa a suspenso commissa. Haec autem debet esse occulta et ita gravis, ut talem prome-reatur punitionem.“ Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, daß die Sentenz ex informata conscientia nur wegen geheimer Ver-brechen gefällt werden kann.¹⁾

7. Die Sentenz ex informata conscientia kann ferner vom Bischofe nur unter der Bedingung angewendet werden, daß er über das Vorhandensein des Deliktes sicher ist.²⁾ Er muß sichere Kunde und völlige Überzeugung von der Schuldbarkeit des Delinquenten haben. Eine bloß „subjektive Überzeugung“ genügt keineswegs. Es müssen also sichere Beweisgründe für das Vergehen vorliegen. Wenn der Bischof diese Beweise nicht hätte, dann wäre seine Sentenz null und nichtig. Die Art und Weise, wie der Bischof sich die volle Ge-wißheit über das von dem zu bestrafenden Kleriker begangene Ver-brechen verschafft, ist ihm überlassen. Er kann beispielsweise den angeklagten Kleriker im geheimen zu sich rufen, ihn examinieren und zum Geständnis bringen. Er kann auch Zeugen vernehmen, in welchem Falle aber die Aussagen wegen der geforderten Geheimhaltung nicht schriftlich (etwa durch einen Notar) aufgesetzt werden sollen. Nur der Bischof hat die Beweisgründe zu sammeln und aufzubewahren, weil er dieselben, falls der bestraft Kleriker nach Rom refurriert, vorlegen muß.³⁾ Dem klugen Ermeessen des Bischofes ist es über-lassen, dem Delinquenten die Gründe der Bestrafung mitzuteilen oder zu verheimlichen.⁴⁾ Wird der Grund der Bestrafung angegeben,

¹⁾ Vgl. „Il Monitore ecclesiastico“ Bd. V, S. 127. — ²⁾ „Hinc in curiis episcopalibus, antequam ad suspensionem ex informata conscientia deveniatur, prudentiae erit sedulo expendere, non tantum, an certum sit, delinquisse clericum, de quo suspendendo agitur, sed imprimis an adsint testimonia vel alia documenta, quae de se apta sunt ad constituendam apud S. C. Congregationem Concilii sufficientem delicti probationem. Alioquin suspensio omittenda erit, quia facto recursu, in S. Congregatione non sustineretur.“ (Vgl. Bouix a. a. D. cap. IV, n. 4.)

— ³⁾ Die Instruktion vom 20. Oftober 1884 mahnt Art. 10: „Meminerint vero Praesules, quod si contra decretum, quo irrogata fuit suspensio, promoveatur recursus ad Apostolicam Sedem, tunc apud ipsam comprobari debet culpa, quae eidem praebuit occasionem. Consultum idcirco erit, ut antequam haec poena infligatur, probationes illius, quantumvis extrajudicialiter et secreto colligantur, ita ut eo ipso, quod cum omni certitudine culpabilitatis in punitione inferenda proceditur, si deinceps causa examinanda est, apud Apostolam Sedem, probationes criminis in eas difficultates haud impingant, quae ut plurimum occurrunt in istiusmodi judiciis.“

⁴⁾ „Adeo verum est, posse episcopum virtute predicti decreti ex causa sibi nota clericum interdicere tam a sacerorum exercitio, quam ab ascensi ad altioris ordinis gradum, ut neque teneatur causam suspensionis seu delictum manifestare ipsi reo, sed tantum Sedi Apostolicae, si suspensus ad eam recursum habuerit; quod totidem verbis a S. Congregatione responsum legimus episcopo Vercellensi die 21 martii 1643.“ (Vgl. Benedict XIV., De synodo dioec. lib. XII, cap. VIII, n. 4.)

was im allgemeinen zu empfehlen ist, so soll dies in liebenvoller Weise geschehen, damit der Schuldige sich leichter beffere.¹⁾ Es ist wohl selbstverständlich, daß der Bischof die Gründe seines Vorgehens ex informata conscientia niemand anderem als dem Delinquenten mitteilen darf. Dies erfordert schon die Schonung des guten Rufes des bestraften Klerikers. Ueberdies handelt es sich ja um ein geheimes Verbrechen. Allerdings kann ein Kleriker oder ein Priester seine Funktionen kaum unterlassen, ohne daß die Gläubigen es merken und Verdacht schöpfen; daran hat aber der Bischof keine Schuld. Wenn der Bischof es für gut findet, die Gründe der Bestrafung anzugeben, so soll er dies mündlich, nicht in der Sentenz selber tun. An sich hat die Suspension ex informata conscientia den Charakter einer Strafe, kann aber auch den Charakter einer Zensur haben. In diesem letzteren Falle müssen aber der Sentenz Mahnungen vorausgehen, was bei einer Suspension, die als Strafe verhängt wird, nicht erforderlich ist.²⁾

8. Bei Fällung der Sentenz ex informata conscientia müssen auch gewisse Formalitäten beobachtet werden. Zunächst soll das Urteil möglichst geheim und schriftlich unter Angabe des Datums, und wenn tunlich, vom Bischofe selbst dem Bestraften intimiert werden. Im Urteile ist dann anzugeben, daß die Strafe kraft des Tridentinischen Dekretes (sess. XIV. cap. 1. de ref.) verhängt wird oder auch aus Gründen, die dem Ordinarius bekannt sind.³⁾ Eine Intimation der

¹⁾ „Videtur tamen rationi et aequitati consonum, ut episcopus paterne moneat reum, antequam edat sententiam, quoties id fieri potest, nec est periculum aut damnum in mora. Fieri etenim potest, ut reus admonitus habeat excusationes sufficietes; quandoque quod videbatur omnino certum, reprehendetur falsum adductis explicationibus facti; insuper forsitan reus paterna caritate sui superioris motus, se emendare sataget, adeo ut jam non sit locus in illum animadvertisendi.“ (Vgl. Praelectiones S. Sulpitii S. 109.)

— Ähnlich die oft zitierte Instruktion vom 20. Oftober 1884, Artifel 9: „Prudenti arbitrio praelatorum relinquitur, suspensionis causam seu ipsam culpam delinquenti aut patefacere aut reticere. Partes alioquin pastoralis sollicitudinis et caritatis eorundem erunt, ut si istiusmodi poenam suspenso manifestare censuerint, ipsa ex paternis, quas interponent, monitionibus, nedum ad expiationem culpae, verum etiam ad emendationem delinquentis et ad occasionem peccandi eliminandam inserviat.“ — ²⁾ „Suspensio haec infligitur nullis praemissis monitionibus, adeoque non censura, sed poena est. Suspensio enim, ubi est censura, requirit omnino monitiones, et ubi est poena, eas minime requirit.“ (Vgl. Ferrari, Biblioth. v. suspensio, n. 14, tit. VIII.)

— ³⁾ Instruktion der Propaganda vom 20. Oft. 1884, Art. 3: „Huiusmodi praeceptum semper in scriptis intimandum est, die et mense designato; ideoque autem fieri debet vel ab ipso Ordinario, vel ab alia persona de expresso ipsius mandato. In eadem tamen intimatione exprimendum est, quod eiusmodi punitis irrogatur in vim Tridentini decreti sess. 14. cap. 1 de ref. ex informata conscientia vel ex causis ipsi Ordinario notis.“ Da also nach diesem neuesten Dekrete die Sentenz „semper in scriptis intimanda est“, so ist die Ansicht des Pierantonelli, der (Praxis fori eccl. tit. VII, n. 1) lehrt: „Suspensio ex informata conscientia non est quidem suadendum, ut infligatur oretenus, sed si fieret, ob hoc haud vitio nullitatis inficeretur“, wohl kaum haltbar.

Sentenz durch die Post ist, wenn auch recommandiert, nicht ratsam, da das Geheimnis leicht verletzt werden kann. Es bleibt darum wohl nichts anderes übrig, als daß der Bischof den Delinquenten zitiert und ihm persönlich die Sentenz überreicht oder durch eine Vertrauensperson, z. B. durch seinen Sekretär oder einen anderen bischöflichen Beamten überreichen läßt.

Die Strafe kraft dieser Sentenz muß genau determiniert werden. Es muß nämlich angegeben werden, ob die Strafe auf Ausschluß vom Empfange der Weihen oder auf das Verbot der Ausübung eines bereits empfangenen Ordo, des Offiziums und der kirchlichen Jurisdiktion lautet. Wird ein Priester vom Offizium suspendiert, so muß in gewissen Fällen ein Substitut designiert und für dessen Unterhalt gesorgt werden.¹⁾

In der Sentenz selbst ist dann endlich die Dauer der Suspension anzugeben. Vom Empfang der Weihen überhaupt kann jemand für immer ausgeschlossen werden, wenn die Ursache dauernd ist. Hingegen darf das Verbot der gänzlichen Ausübung eines Ordo oder eines kirchlichen Amtes nie in perpetuum verhängt werden, weil dies einer Absezung gleichkäme,²⁾ die nur nach einer strengen gerichtlichen Untersuchung ausgesprochen werden kann. Im allgemeinen soll die Suspension nur für eine bestimmte Zeit verhängt werden, besonders dann, wenn das Verbrechen der Vergangenheit angehört. Auf unbestimmte Zeit, nämlich bis zur Besserung des Delinquenten, kommt die Strafe in Anwendung, wenn derselbe in seinem verbrecherischen Zustande verharrt. Eine auf unbestimmte Zeit erlassene Suspension würde mit dem Tode oder mit dem Aufhören der Jurisdiktion des Bischofes, der die Sentenz gesällt hat, der allgemeinen Regel nach nicht erlöschen, außer wenn sie unter der Formel „ad beneplacitum nostrum“ verhängt worden wäre.³⁾ Die Dauer einer auf unbestimmte Zeit verhängten Suspension hängt von verschiedenen

¹⁾ „Debet insuper exprimi partes exercitii ordinis vel officii, ad quas extenditur suspensio; quod si suspensus interdictus sit officio, cui alter in locum ipsius substituendus est, ut puta Oeconomus in cura animalium, tunc substitutus mercedem percipiet ex fructibus beneficii in ea portione, quae juxta prudens Ordinarii arbitrium taxabitur. At si suspensus in hac taxatione se gravatum senserit, moderationem provocare poterit apud Curiam archiepiscopalem aut etiam apud Sedem Apostolicam.“ So die zitierte Instruktion vom Jahre 1884, Art. 4. — ²⁾ „Suspensio in perpetuum aequivalit depositioni seu privationi ac requirit ne spes affulgeat, quod delinquens corrigi vel damna aut scanda illata reparare ullimodo velit, quod valde difficilis probationis est. Quo fit, ut suspensiones perpetuae ex informata conscientia irrogatae fere semper revocentur a S. C. Concilii.“ (Vgl. Pierantonelli 1. c. S. 257.) — ³⁾ Vgl. Heiner a. a. D. S. 101. Bezuglich der Dauer der Suspension ex informata conscientia schreibt die Instruktion der Propaganda vom Jahre 1884, Art. 4, vor: „Exprimi item debet tempus durationis eiusdem poenae. Abstineant tamen Ordinarii ab ipsa infligenda in perpetuum. Quod si ob graviores causas Ordinarius censuerit eam imponere non ad tempus determinatum, sed ad suum beneplacitum, tunc ipsa habetur pro temporanea ideoque cessabit cum jurisdictione Ordinarii, suspensionem infligentis.“

Umfständen, so besonders von der Natur des begangenen Verbrechens, vom gegebenen Aergernde u. s. w. ab, worüber der Bischof allein zu urteilen hat. Allgemein wird jedoch von den Kanonisten gelehrt, daß eine Suspension ex informata conscientia nicht länger als sechs Monate dauern soll.

9. Wenn der ex informata conscientia Suspendierte mit Wissen und Willen und ohne Not einen Ordo ausübt, infurriert er eo ipso die Irregularität, und zwar auch dann, wenn er weiß, daß die Suspension auf falscher Voraussetzung beruht und er darum den Refurs gegen dieselbe eingereicht hat. Dies erklärte sowohl die Konzilskongregation am 21. Juni 1625,¹⁾ als auch die Instruktion der Propaganda vom 20. Oktober 1884.²⁾ Der Kleriker würde aber nicht irregulär, wenn er vom Bischofe wegen eines öffentlichen Deliktes suspendiert wäre und nun trotzdem seinen Ordo ausübe. Denn in diesem Falle wäre die Sentenz ungültig, da der Bischof nur wegen eines geheimen Verbrechens ex informata conscientia vorgehen kann.

10. Eine Appellation gegen die Sentenz ex informata conscientia gibt es nicht. Dies geht schon aus dem Tridentinischen Dekrete selbst hervor,³⁾ sowie aus den vorhin (Nr. 9) zitierten Entscheidungen. Außerdem hat die Konzilskongregation am 21. April 1668 auf eine Anfrage des Bischofes von Reims ausdrücklich erklärt: „Congregatio non semel declaravit, ab huiusmodi judicio nullam dari appellationem.“⁴⁾ Auch Benedikt XIV. führt in der Bulle „Ad militantis ecclesiae“ vom 1. April 1742 unter den Fällen, in denen eine Appellation unstatthaft ist, die sententia ex informata conscientia an.⁵⁾ Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, daß eine Appellation gegen die Sentenz ex informata conscientia nicht eingereicht werden kann. Nur dann könnte der Verurteilte appellieren,

¹⁾ „Episcopus Sagonensis ex facultate sibi attributa decreto Concilii c. 1. sess. XIV. ex causis sibi notis suspendit parochum ab exercitio curiae; sed ille appellavit et praecepto episcopi contemptu celebravit et curam exercuit. Quaeritur, an a dicta suspensione detur appellatio, ita ut parochus, non obstante appellatione interposita, per exercitium curiae effectus fuerit irregularis, S. C. Concilii censuit, ab huiusmodi suspensione non dari appellationem et parochum, qui sacramenta ut supra ministravit irregularitatem contraxisse.“ (Vgl. Benedikt XIV., De Synodo dioec. lib. XII, cap. VIII, n. 3.) — ²⁾ „A decreto suspensionis ex informata conscientia non datur appellatio ad tribunal superioris ordinis. Postquam ideo clericus intimationem suspensionis habuerit, si nihilominus appellationem interponere eiusque obtentu in altari ministrare seu quovis modo suum ordinem solemniter exercere praesumat, statim incidit in irregularitatem.“ — ³⁾ „Nulla (ei) contra ipsius Praelati voluntatem concessa licentia de se promoveri faciendo aut ad priores ordines, gradus et dignitates sive honores restitutio suffragetur.“

⁴⁾ Vgl. Benedikt XIV. a. a. Q. n. 4. — ⁵⁾ „Item a denegatione sacrorum Ordinum vel ascensus ad alios majores, prout etiam aduersus suspensionem ab Ordinibus jam susceptis ob crimen occultum sive ex informata conscientia juxta dispositionem sacri Concilii sess. XIV. cap. 7. de ref.“

wenn er, wie bereits erwähnt,¹⁾ sich z. B. benachteiligt fühlt, daß der Bischof ihn nötigt, dem bestellten Substituten eine zu große Entschädigung zu zahlen. Doch auch in diesem Falle hat die Appellation keinen Suspensionseffekt.

11. Dem Verurteilten steht aber immer der Weg des Refurses an die Konzilskongregation offen.²⁾ Im Falle des Refurses muß der Bischof, wie oben gesagt wurde, auf Verlangen der Kongregation die Gründe der Suspension mitteilen und die Strafe zurücknehmen, wenn die Gründe nicht für stichhaltig befunden werden. Der Refurs gegen die Ausschließung vom Empfange der Weihe hat selten Erfolg, da der Heilige Stuhl nicht leicht einen Bischof zwingt, einem Kandidaten, von dessen Würdigkeit der Bischof nicht überzeugt ist, die Weihe zu erteilen. Hingegen ist es häufig vorgekommen, daß der Bischof die Strafe der Suspension zurücknehmen mußte, weil die Beweisgründe als ungenügend erkannt wurden.

Aus den dargestellten Bedingungen, unter denen die *Sentenz ex informata conscientia* gefällt werden kann, sowie aus den hiebei zu beobachtenden Formalitäten folgt, daß genannte *Sentenz* nicht leicht missbraucht werden kann und somit auch nicht der Willkür und Ungerechtigkeit Vorschub leistet, wie die Gegner dieser außerdentlichen Strafart glauben machen wollen.

Die „johanneische“ Stelle bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Eregetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22 von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Schluß-Artikel.)

Die Abhängigkeit des Spruches von Jesus Sirach. — Während H. J. Holzmann meint, daß die Berührungen unserer Stelle mit Sir 6, 24—29; 51, 23—27 am wenigsten Bedenken erregen, glaubt Loisy, gerade deswegen in dem Spruche keine wörtliche genaue Wiedergabe einer Aeußerung Christi vor seinen Jüngern annehmen zu können. Dieses Wort des Herrn, so hören wir von dem französischen Kritiker, „findet sich in einer Art Psalm, in dem der Einfluß des Gebetes, mit welchem das Buch Ecclesiastikus schließt, im ganzen und in mehreren Einzelheiten erkennbar ist. Beiderseits wird mit einem Lobpreis Gottes begonnen und mit sichtlicher Vorliebe der Name «Vater» gebraucht;³⁾ dem Lob der Weis-

¹⁾ Siehe oben Nr. 8. — ²⁾ „Semper tamen patet aditus ad Apostolicam Sedem; et in casu, quo clericus absque sufficienti ac rationabili causa se haec poena muletatum reputet, recurrere poterit ad Summum Pontificem.“ (Instr. vom 20. Okt. 1884, Art. 12.) — ³⁾ Dazu macht Loisy die Anmerkung: Cf. Eccl. 51, 10 (en lisant: „le Seigneur mon Père“, et non „le Seigneur, père de mon Seigneur“).